

DIPLOM-KAUFMANN

MARTIN LÖFFLAD

STEUERBERATER

EGERWEG 19
86753 MÖTTINGEN

Tel.: 09083 / 969754
Fax: 09083 / 969755

www.steuerberater-loefflad.de

Mandanteninformationsbrief

zum 15. Dezember 2012

Inhalt

1. Allgemeines
2. Jahressteuergesetz 2013
3. Steuerabkommen mit der Schweiz
4. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen
5. Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
6. Elterngeld ab 1.1.2013
7. Steuerliche Berücksichtigung von Bildungskosten
 - a) Zuordnung der Aufwendungen
 - b) Praktische Umsetzung
 - c) Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen
 - d) Ermittlung der Fahrtkosten
 - e) Verpflegungsmehraufwendungen
 - f) Ermittlung der Kosten für die Zweitwohnung
8. Übernachtungskosten bei Berufskraftfahrern
9. Verbilligte Wohnraumüberlassung
10. Altverluste aus § 23 EStG verwerten
11. Kinderbetreuungskosten
12. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
13. Altenteilsleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze
14. Erschließungsbeiträge als Handwerkerleistung i.S. des § 35a EStG
15. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – Update
16. Veranlagung von Ehegatten
17. Antragsveranlagungen für das Jahr 2008
18. Fahrtenbuch
 - a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - b) Betriebliche Fahrten
 - c) Anforderungen an das Fahrtenbuch
 - d) Geschlossene Form
 - e) Elektronisches Fahrtenbuch
 - f) Mehrere Fahrzeuge
19. Wechsel der Methode Kleinstkapitalgesellschaften- Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG
20. Offenlegung von Jahresabschlüssen
21. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
 - a) Regelungen zur Inventur
 - b) Inventar
 - c) Vorratsvermögen
22. Aussonderung von Unterlagen
 - a) Fristberechnung
 - b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht
 - c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht
 - d) Lieferscheine
 - e) Aufbewahrungspflicht nach dem UStG
 - f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
 - g) Private Unterlagen
 - h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich
23. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro
 - a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige
 - b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?
24. Steuersätze 2010 – 2014
25. Sachbezugswerte 2013
 - a) Sachbezugswerte 2012 und 2013 - monatlich
 - b) Sachbezugswerte 2012 und 2013 - täglich
26. Änderungen bei Minijobs
 - a) Verdienstgrenze bei Minijobs
 - b) Gleitzone
 - c) Versicherungspflicht in der RV für neue Minijobs
 - d) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
27. Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung
28. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage
29. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2012/2013 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

2. Jahressteuergesetz 2013

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 12.12.2012 einen umfangreichen Einigungsvorschlag zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Allerdings erfolgte der Einigungsvorschlag nicht konsensual. Mit eingefügt werden soll, dass homosexuelle Lebenspartnerschaften mit dem Ehegattensplitting steuerlich gleichgestellt werden.

Der unechte Einigungsvorschlag wird dem Bundestag zur Bestätigung vorgelegt. Dieser muss nun entscheiden, ob er die Änderungen insgesamt beschließt oder das Gesetz unverändert lässt.

Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich nicht mehr im Jahre 2012 abgeschlossen werden können, sondern in 2013 fortgesetzt.

U.a. folgende wichtige Änderungen sollen durch das Jahressteuergesetz 2013 erfolgen:

- Einführung eines Nachteilsausgleichs bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos
- Abschaffung von Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt (Schlagwort: Geschäfte mit Gold)
- Änderungen beim Unterhaltsfreibetrag und Pflegepauschbetrag
- Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau
- Pflichtabzug der Kirchenkapitalertragsteuer
- Umsatzsteuerfreiheit von Berufsbetreuern
- Einführung einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG bei Lieferung von Elektrizität
- Ergänzungen bei der Gutschrift als Rechnung
- Weitere formelle Rechnungsanforderungen
- Verkürzung der Aufbewahrungspflichten
- Ablaufhemmung beim Arbeitnehmer anlässlich einer Lohnsteueraußenprüfung beim Arbeitgeber
- Schenkung- und Erbschaftsteuer

3. Steuerabkommen mit der Schweiz

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat nach mehrstündiger Verhandlung vorgeschlagen, das Ratifizierungsgesetz zu dem deutsch-schweizerischen Steuerabkommen aufzuheben.

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, MdB Thomas Strobl, betonte, dass es sich um ein "unechtes Vermittlungsergebnis" handle, da die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss sich von jenen im Bundestag unterscheiden.

Der Vorschlag des Ausschusses wird dem Bundestag zugeleitet. Dieser entscheidet nun darüber, ob er der Empfehlung folgt und das Gesetz tatsächlich aufhebt.

Quelle:

Pressemitteilung Nr. 190/2012 des Bundesrates vom 12.12.2012

4. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung energetischer

Sanierungsmaßnahmen

Das über einjährige Vermittlungsverfahren zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist beendet. Bund und Länder einigten sich darauf, sämtliche streitigen Teile zur steuerlichen Förderung aus dem Gesetz zu streichen, da eine Verständigung trotz intensiver Vermittlungsbemühungen nicht möglich war. Die von vielen Wohneigentümern erhoffte steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen kann daher nicht in Kraft treten. Die Bundesregierung kündigte aber in einer Protokollerklärung an, ab 2013 ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen in Höhe von 300 Millionen Euro jährlich aufzulegen.

Bundestag und Bundesrat müssen den Änderungsvorschlag noch bestätigen. Beide Häuser befassen sich bereits in dieser Woche mit dem Gesetz, das wegen der umfangreichen inhaltlichen Streichungen einen neuen Titel erhält.

Quelle:

Pressemitteilung Nr. 194/2012 des Bundesrates vom 13.12.2012

5. Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Im Bundestag liegt das Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts. Dadurch sollen gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Organisationen entlastet und das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden.

Hiernach soll die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen steuerlich gefördert werden. Geplant ist, den sogenannten Übungsleiterfreibetrag von bisher 2.100 € auf 2.400 € anzuheben. Gleiches gilt für die so genannte Ehrenamtspauschale, die von bisher 500 € auf 720 € erhöht werden soll.

Die geplanten Änderungen sollten zum 1.1.2013 in Kraft treten. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt jedoch noch abzuwarten.

6. Elterngeld ab 1.1.2013

Beim Elterngeld treten für ab dem 1.1.2013 geborene Kinder verschiedene Änderungen ein.

Bei/m Arbeitnehmer/in ermittelt sich die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld wie folgt:

	Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag
./.	Steuern (pauschaliert)
./.	<u>Sozialabgaben (pauschaliert)</u>
=	Einkommen aus nichtselbständiger

Nach den Neuregelungen sind Freibeträge nur noch dann zu berücksichtigen, wenn sie ohne weitere Voraussetzungen jeder berechtigten Person zustehen. Dies sind z.B. der Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Aber nicht mehr die Lohnsteuerermäßigungs-Freibeträge.

Als Folge dieser Neuregelung wirken sich Lohnsteuerfreibeträge nicht mehr auf das Elterngeld aus.

Bisher war zur Optimierung des Elterngeldes der Steuerklassenwechsel jederzeit möglich.

Nunmehr wird geregelt, dass die günstigere Lohnsteuerklasse in der überwiegenden Zahl der Monate innerhalb des Einkommensermittlungszeitraums gültig war. Dies bedeutet, dass bei einem Steuerklassenwechsel von IV/IV zu III/V der bezugsberechtigte Elternteil die günstigere Steuerklasse für mindestens 7 Monate haben muss.

Der pauschale Sozialabgabenabzug wird einheitlich für die Bezieher von nichtselbständigem und selbständigem Einkommen berechnet. Der Pauschsatz beträgt 21 %.

7. Steuerliche Berücksichtigung von Bildungskosten

a) Zuordnung der Aufwendungen

Aufgrund mehrerer Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahre 2011 hatte der Gesetzgeber die Aufwendungen für ein Erststudium sowie für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses den Sonderausgaben zugeordnet. Mangels Berücksichtigung im Rahmen eines Verlustabzuges sind die während der Ausbildung bzw. des Studiums anfallenden Aufwendungen faktisch nicht abzugsfähig.

Gegen diese gesetzliche Neuregelung bestehen bereits erste verfassungsrechtliche Bedenken. Beim BFH sind zur Frage, ob Werbungskosten/Betriebsausgaben oder Sonderausgaben vorliegen, zwei Verfahren anhängig.

Az. VI R 8/12 (Vorinstanz FG Münster, Urteil vom 20.12.2011)

Az. VI R 2/12 (Vorinstanz FG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2011)

b) Praktische Umsetzung

Für die betreffenden Jahre müssen Anträge auf Verlustfeststellungen gestellt werden. Aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelung werden die Finanzämter diese Anträge ablehnen sowie eine festzusetzende Einkommensteuer mit 0 € unter Berücksichtigung der Aufwendungen als Sonderausgaben ausweisen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid sowie gegen die Ablehnung dieser Anträge muss dann Einspruch eingelegt, und unter Angabe der o.g. Revisionen ruhendes Verfahren beantragt werden.

Beachte:

Dem Argument des Finanzamts, der Einspruch gegen den ESt-Bescheid sei mangels Beschwer unzulässig, ist entgegenzuwirken. Aufgrund der Bindungswirkung des § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG könnte eine spätere Verlustfeststellung auf Grund der Bestandskraft des ESt-Bescheides nicht mehr erfolgen.

Berücksichtigen Sie bitte, dass zum 31.12.2012 für den Veranlagungszeitraum 2008 Festsetzungsverjährung eintritt. Erklärungen für das Jahr 2008 sollten daher noch bis Ende des Jahres abgegeben werden. Für davor liegende Jahre sollten lediglich Anträge auf Verlustfeststellungen abgegeben werden.

c) Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen

Unterstellt, die Aufwendungen werden als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt, stellt sich die Frage nach der Höhe der Aufwendungen. Folgende (neuere) Urteile sowie (ältere) Verwaltungsanweisungen sollten hier beachtet werden.

d) Ermittlung der Fahrtkosten

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Fahrtkosten zur Bildungsstätte (z.B. Universität) nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Mit Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 44/10 hat aber der BFH entschieden, dass Fahrtkosten von Studentinnen und Studenten zur Hochschule (Universität) in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Fazit:

Ermitteln Sie aufgrund der o.g. Rechtsprechung die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen. Unter Berücksichtigung der pauschalen Kilometersätze verdoppeln sich damit Ihre Aufwendungen.

e) Ermittlung der Verpflegungsmehraufwendungen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Hochschulen als regelmäßige Arbeitsstätten anzusehen und deshalb sei ein Mehraufwand für Verpflegung nicht möglich.

Dem widerspricht das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 26.6.2012, Az. 4 K 4118/09. Eine UNI stellt für die Studenten keine regelmäßige Arbeitsstätte dar.

Fazit:

Ermitteln Sie die Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund der o.g. Rechtsprechung für die ersten drei Monate aufgrund der Abwesenheit von der Hauptwohnung (= ggf. elterliche Wohnung).

f) Ermittlung der Kosten für die Zweitwohnung (Studentenwohnung)

Der BFH hat mit Urteil vom 19.9.2012, Az. VI R 78/10 entschieden, dass die Kosten für die Unterkunft eines Studenten am Studienort k als vorab entstandene Werbungskosten in Abzug gebracht werden, wenn der Studienort nicht der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen ist.

Fazit:

Somit sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch die Kosten für die „Studentenwohnung“ als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig.

8. Übernachtungskosten bei Berufskraftfahrern

Bereits im Mandanteninformationsbrief für Juli 2012 hatten wir über die neue Rechtsprechung des BFH informiert. Hiernach können bei einem Berufskraftfahrer Übernachtungskosten in Höhe von 5 € je Übernachtung pauschal geschätzt werden.

Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 4.12.2012 u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Aus Gründen der Vereinfachung ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer die ihm tatsächlich entstandenen und regelmäßig wiederkehrenden Reisenebenkosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen durch entsprechende Aufzeichnungen glaubhaft macht. Dabei ist zu beachten, dass bei der Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten nur die tatsächlichen Benutzungsgebühren aufzuzeichnen sind, nicht jedoch die als Wertbons ausgegebenen Beträge.“

Bedauerlicherweise wendet die Verwaltung die positive BFH-Rechtsprechung nicht an. Berufskraftfahrer sollten trotzdem über die Möglichkeit der Glaubhaftmachung informiert

werden. Werden die o.g. Aufzeichnungen geführt, kann der Arbeitgeber die ermittelten Beträge steuerfrei erstatten.

9. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

10. Altverluste aus § 23 EStG verwerten

Sind alte Spekulationsverluste, die zum 31.12.2008 festgestellt wurden, bis heute noch nicht ausgeglichen, dann sollte über die Ausgleichsmöglichkeiten nachgedacht werden.

Eine Übergangsregelung zu § 23 EStG schafft vom 1.1.2009 – 31.12.2013 die Möglichkeit, dass die alten § 23-Verluste (die bis zum 31.12.2008 entstanden sind) sowohl

- mit neuen § 23-Gewinnen als auch
- mit neuen § 20 Abs. 2-Gewinnen

verrechnet werden können.

§ 20 Abs. 2-Gewinne sind z.B. Veräußerungen von Aktien oder Anleihen, die seit 1.1.2009 angeschafft und z.B. in 2012 oder 2013 mit Gewinn veräußert werden.

11. Kinderbetreuungskosten

Bisher wird zwischen erwerbsbedingten (= Betriebsausgaben oder Werbungskosten) und nicht erwerbsbedingten (= Sonderausgaben) Kinderbetreuungskosten unterschieden. Ab 2012 sind die Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Dabei sind wie bisher 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu berücksichtigen.

Wichtig:

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist

12. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese Vorauszahlungen in 2012 können in den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt. Leider ist zwischenzeitlich festzustellen, dass nicht alle Krankenkassen Vorauszahlungen annehmen und sich somit dieser Steuergestaltung verweigern.

Wenn Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen annimmt, dann sprechen Sie uns bitte an. Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

13. Altenteilsleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte der Sozialversicherungs-entgeltverordnung geschätzt wird.

Für die unbaren Altenteilsleistungen ergeben sich folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteiler Ehepaar		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt
	€	€	€	€	€	€
2009	2.520	560	3.080	5.040	1.120	6.160
2010	2.580	574	3.154	5.160	1.148	6.308
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	585	3.213	5.256	1.170	6.426

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente oder dauernde Last berücksichtigt werden.

14. Erschließungsbeiträge als Handwerkerleistung i.S. des § 35a EStG

Mit Urteil vom 15.8.2012, Az. 7 K 7310/10 hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass auch die Handwerkerleistungen außerhalb des Grundstücks, die aber für die Versorgung des Grundstücks erforderlich sind, nach § 35a EStG begünstigt seien.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim BFH unter dem Az. VI R 56/12 erhoben.

Das Urteil widerspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung. In der Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 15.2.2010; BStBl 2010 I S. 140 ist hinsichtlich der Hausanschlüsse zu unterscheiden, ob die entsprechende Maßnahme innerhalb oder außerhalb des Grundstücks erfolgt.

Der Ausgang des Verfahrens ist schwer einzuschätzen. Liegen Reparaturen bzw. Sanierungen der Gemeinde/Stadt vor, die zu Erschließungsbeiträgen führen, ist darauf zu bestehen, dass im Beitragsbescheid eine Aufteilung in Material - und Arbeitskosten erfolgt. Ansonsten ist bereits aus formellen keine Berücksichtigung bei § 35a EStG möglich.

15. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – Update

Bereits im letzten Mandanteninformationsbrief haben wir Sie auf den Einführungszeitraum 2013 sowie auf die Probephase hingewiesen.

Hierzu nunmehr einige Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Das Verfahren wird voraussichtlich frühestens im ersten Quartal des Jahres 2013 starten.
- Die für eine Einführung erforderliche gesetzliche Grundlage (§ 52b EStG i.d.F. des JStG 2013) war bei Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet.
- Gleiches gilt für eine entsprechende Verwaltungsanweisung. Hier existiert bisher lediglich der Entwurf eines BMF-Schreibens vom 11.10.2012.
- Die Arbeitgeber sollten die Arbeitnehmer rechtzeitig über die Einführung des ELStAM-Verfahrens informieren, damit ggf. erforderliche Änderungen vom Arbeitnehmer noch beantragt werden können. Für diese Änderungen ist (wie bisher) das Wohnsitz-Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig.
- Auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Freibeträge verlieren mit der Einführung des ELStAM-Verfahrens ihre Gültigkeit (Ausnahme: Pauschbeträge für behinderte Menschen). Arbeitnehmer sollten daher jetzt schon einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

16. Veranlagung von Ehegatten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten zwischen folgenden Veranlagungsarten wählen:

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung (bisher getrennte Veranlagung)

Die Möglichkeit der besonderen Veranlagung (z.B. im Jahr der Eheschließung) entfällt ab 2013.

17. Antragsveranlagungen für das Jahr 2008

Durch eine freiwillig abzugebende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 können Sie die Lohnsteuer auf die Einkommensteuer anrechnen lassen und eine Einkommensteuererstattung bekommen.

Dies ist möglich, wenn Sie im Jahr 2008 als Alleinstehender nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, die nach Steuerklasse I dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben oder wenn Sie als Ehegatten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und beide nach der Steuerklasse IV dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, wenn Sie vom Finanzamt keine Aufforderung erhalten haben und wenn Sie keine weiteren Einkünfte, Lohnersatzleistungen oder sonstige Leistungen, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen von mehr als € 410 bezogen haben.

Diese freiwillige Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 muss spätestens am 31.12.2012 beim zuständigen Finanzamt eingehen.

In diesen Fällen muss das Finanzamt die Veranlagung durchführen und die zu viel entrichtete Lohnsteuer wird zurückerstattet.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie von der vorstehenden Problematik betroffen sind, um die weitere Vorgehensweise mit uns zu besprechen.

18. Fahrtenbuch

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - o Reisezweck
 - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z.B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

Gegen diese Rechtsauffassung (Wechsel der Methode während eines Jahres) wurde Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

19. Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG

Ende November 2012 wurde das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG vom Deutschen Bundestag angenommen. Nach diesem Gesetz können Kleinstkapitalgesellschaften bei verschiedenen Rechnungslegungsvorschriften Erleichterungen oder Befreiungen in Anspruch nehmen.

Kleinstkapitalgesellschaften sind Gesellschaften, die an 2 aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens 2 der nachstehenden 3 Merkmale nicht überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite stehenden ausgewiesenen Fehlbetrags
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Es sind u.a. folgende Erleichterungen vorgesehen:

- vereinfachte Bilanz
- verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung

- Befreiung vom Anhang
- keine Offenlegung der Bilanz sondern Hinterlegung beim Handelsregister

Das Gesetz gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2012 enden. Somit erstmals für Jahresabschlüsse zum 31.12.2012.

Die Erleichterungen bzw. Befreiungen gehen wegen den Sonderregelungen zur E-Bilanz aber teilweise ins Leere.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Neuregelung ist für die Kleinstgesellschaften, dass für Jahresabschlüsse ab 31.12.2012 gewählt werden kann, ob der (verkürzte) Jahresabschluss im Unternehmensregister offen gelegt wird oder ob er stattdessen beim Betreiber des Bundesanzeigers dauerhaft hinterlegt wird. Wird der (verkürzte) Jahresabschluss hinterlegt, dann kann eine Einsichtnahme in den Jahresabschluss über das Unternehmensregister nicht mehr erfolgen.

Die Einsichtnahme in die Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft, die ihren Jahresabschluss hinterlegt hat, erfolgt dann nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.

20. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Bei Jahresabschlüssen zum 31.12.2012 müssen die offenlegungspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31.12.2013 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 50 €. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

Nicht geändert hat sich der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen (insbesondere die Kapitalgesellschaften, bestimmte Kapitalgesellschaften und Co, darunter vor allem die meisten GmbH & Co. KGs, sehr große Personenhandelsgesellschaften und sehr große Einzelkaufleute). Auch Art und Umfang der Unterlagen, die veröffentlicht werden müssen, sind gleich geblieben.

21. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

a) Regelungen zur Inventur

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

b) Inventar

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

c) Vorratsvermögen

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren:
 - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
 - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
 - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

22. Aussonderung von Unterlagen

a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2013 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2001 wurden im November 2002 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 2002. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2002 und endet mit Ablauf des Jahres 2012.

Die Unterlagen für 2001 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2012 ausgesondert werden.

b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen

- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

d) Lieferscheine

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz

Gemäß § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b Abs. 5 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

g) Private Unterlagen

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

23. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro

a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige

In § 147a AO finden sich Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2012 ab 2013 die Aufbewahrungspflicht greift.

b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

24. Steuersätze 2010 – 2014

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2010-2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €

Die Anhebung des Grundfreibetrages in 2013 und 2014 wurde am 12.12.2012 durch den Vermittlungsausschuss beschlossen. Der Gesetzesänderung muss der Deutsche Bundestag noch zustimmen.

25. Sachbezugswerte 2013

Zum 1.1.2013 werden die Sachbezugswerte angepasst.

a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2012 und 2013 (monatlich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2012	Sachbezugswert 2013
Verpflegung insgesamt	219 €	224 €
Frühstück	47 €	48 €
Mittagessen	86 €	88 €
Abendessen	86 €	88 €
Unterkunft	212 €	216 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,70 €	3,80 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,00 €	3,10 €

b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2012 und 2013 (täglich)

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2012	Sachbezugswert 2013
Verpflegung insgesamt	7,30 €	7,47 €
Frühstück	1,57 €	1,60 €
Mittagessen	2,87 €	2,93 €
Abendessen	2,87 €	2,93 €
Unterkunft	7,07 €	7,20 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

26. Änderungen bei Minijobs

Durch das Gesetz zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ergeben sich für Minijobs zum 1.1.2013 verschiedene Änderungen.

a) Verdienstgrenze bei Minijobs

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können ab 1.1.2013 statt bisher 400 Euro dann bis höchstens 450 Euro monatlich verdienen.

b) Gleitzone

Entsprechend erfolgte eine Anpassung der Verdienstgrenze in der Gleitzone. Die Gleitzone-Regelung liegt ab 1.1.2013 im Bereich von mehr als 450 Euro bis 850 Euro.

Beschäftigte, die vor dem 1.1.2013 ein monatliches Entgelt von 400,01 – 450 Euro erzielten, bleiben nach der bisherigen Gleitzone-Regelung versicherungspflichtig, wenn die Höhe des Arbeitsentgeltes weiterhin in diesem Bereich liegt. Dieser sog. Bestandsschutz gilt bis zum 31.12.2014.

Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreien lassen.

c) Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für neue Minijobs

Minijobs, die ab 1.1.2013 aufgenommen werden, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Der Beitragssatz beträgt insgesamt 18,9 %. Davon haben der Arbeitgeber 15 % und der Arbeitnehmer 3,9 % zu entrichten.

Bei Minijobs in Privathaushalten entfallen auf den Arbeitgeber 5 % und auf den Arbeitnehmer 13,9 %.

Für bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommene Minijobs verbleibt es beim bisherigen Recht. Erhöht sich für diese Minijobs ab dem 1.1.2013 das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 – 450 Euro, dann gilt für diese Beschäftigung auch das neue Recht.

d) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Minijobber, die die Beschäftigung nach dem 31.12.2012 aufgenommen haben, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Entsprechendes gilt für bisherige Minijobs, deren Entgelt sich ab 1.1.2013 auf einen Betrag von 400,01 – 450 Euro erhöht.

Hierfür muss der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden möchte.

Dies hat zur Folge, dass – wie bisher – ausschließlich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung entrichtet.

Das Antragsmuster kann wie folgt abgerufen werden:

www.minijob-zentrale.de/befreiungsantrag

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt in der Regel ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens jedoch ab dem Beschäftigungsbeginn. Für die Befreiung ist zudem Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Befreiung an die Minijob-Zentrale innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages meldet.

27. Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung 18,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 %.

28. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2013 bei der Insolvenzgeldumlage 0,15 %.

29. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.